

<p style="text-align: center;">Satzung Verein zur Bert-Hubl Kunstförderung e. V. in der Fassung vom März 1993</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Neufassung</p>
<p>§ 1 Name und Sitz „Verein zur Bert-Hubl Kunstförderung e.V. soll im Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Angelburg/Hessen.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz 1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Bert-Hubl Kunstförderung e.V.“ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Angelburg/Hessen. 3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.</p>
<p>§ 2 Zweck Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, Bert Hubls bildenden Kunststil (Hub-Ars in Vidi Art) auf breiter Basis zu fördern. Dieser Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch: 1. Veranstaltungen, Ausstellungen und Vorträge 2. Jahresgaben für Mitglieder und Förderer.</p>	<p>§ 2 Vereinszweck 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung. 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch - die Förderung des bildenden Kunststils von Bert-Hubl (Hub-Ars in Vidi Art), - Entwicklung kunstpädagogischer Grundlagen und Modelle für die schulische und außerschulische Medienbildung, - Veranstaltungen, Ausstellung und Vorträge, - ständige Präsentation der Werke Bert-Hubls in der Galerie in Angelburg-Lixfeld und weiterer Kunstsammlungen, - Angebote bildender Kunst in der Galerie als außerschulischer Lernort. 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>§ 3 Mitglieder Die Mitglieder sind die Förderer des Vereins</p> <p>§ 4 Erweiterung der Mitgliedschaft Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Verein durch fördernde Tätigkeit zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand</p> <p>§ 5 Pflichten der Mitgliedschaft Die Mitglieder haben die Aufgabe, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dient.</p> <p>§ 6 Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jeweils drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag (7) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft 1. Mitglieder des Vereines sind natürliche oder juristische Personen, die gewillt sind, den Verein durch fördernde Tätigkeit zu unterstützen. 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.</p>

<p>des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.</p>	
<p>§ 7 Beitragspflicht Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal jedes Kalenderjahres fällig.</p>	<p>§ 4 Beiträge Die Mitgliederversammlung beschließt Beiträge zur Erfüllung des Vereinszwecks.</p>
	<p>§ 5 Organe Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand.</p>
<p>§ 11 Mitgliederversammlung Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 3. Jahresquartal regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung, Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 16), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Vertretung ist nur insofern zulässig, als juristische Personen in Frage kommen. Die Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Initiativanträge sind möglich. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich. Ist nach einer zweiten Einberufung einer Mitgliederversammlung kein 3/4-Mehrheitsbeschluss möglich, entscheidet die dritte Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p>§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den persönlichen Mitgliedern und einem Vertreter oder einer Vertreterin der juristischen Personen (Delegierte) zusammen. Die Delegation ist durch das Mitglied schriftlich zu bestätigen. Stimmenübertragung ist nicht möglich. 2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf – jedoch mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung – zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder ihr Einberufen unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich verlangt. 3. Die Hauptversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes und die Kassenberichte des Kassierers entgegen und entscheidet insbesondere über - Entlastung des Vorstandes, - Wahl des Vorstandes und der Vereinsprüfung, - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, - Satzungsänderung, - Auflösung des Vereins. 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn sie mit 14-tägiger Frist schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. 5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. 6. Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Initiativanträge sind möglich. 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten mit Ausnahme der §§ 12 und 13. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein Protokoll zu beurkunden, das von dem(r) Vorsitzenden und dem(r) Schriftführer/in</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Vorsitzenden 2. Wahl der Schriftführer 3. Wahl der Kassierer 4. Wahl der Kassenprüfer 5. Erledigung der gestellten Anträge 	<p>zu unterzeichnen ist.</p> <p>9. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind in der Regel öffentlich.</p>
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im dritten Jahresquartal stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.</p> <p>Mitglied des Vorstandes darf nicht werden, wer eigene wirtschaftliche Interessen an der Tätigkeit des Vereins hat.</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzende 2. Vorsitzende 1. Schriftführer 2. Schriftführer 1. Kassierer <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden vertreten, jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.</p> <p>§ 10 Arbeitsgebiete des Vorstandes</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und auszuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenen Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.</p>	<p>§ 7 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, der aus <ul style="list-style-type: none"> - dem(r) 1. Vorsitzenden, - dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden - dem Schriftführer/der Schriftführerin - dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin - dem Kassierer/der Kassiererin - dem stellvertretenden Kassierer/Kassiererin und - der aus bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/in) besteht. 2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. 3. Als weitere(r) BeisitzerIn gehört dem Vorstand ein von der Gemeinde Angelburg zu benennender/n VertreterIn mit beratender Stimme an. 4. Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen mit Stimmenmehrheit gewählt. 5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. 6. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Arbeit verantwortlich. 7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt. 8. Zur Unterstützung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einen Kunstbeirat bilden. Aufgabenbereiche sowie Mitglieder des Beirates bestimmt der Vorstand. 9. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. 10. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einladung mit der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen von wenigstens drei seiner Mitglieder ist jederzeit binnen eines Monats eine Vorstandssitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse im Schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen ist. 11. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
	<p>§ 8 Ehrenmitglieder</p> <p>Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Eh-</p>

	renmitgliedern ernannt werden. Sie werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
	<p>§ 9 Kunstbeirat</p> <p>1. Das Kunstbeirat unterstützt den Vorstand bei der Ausführung seiner Aufgaben.</p> <p>2. Der Kunstbeirat befasst sich beratend und fördernd mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Entwicklung der kunstpädagogischen Angebote, - der Erarbeitung konzeptioneller Überlegungen für die Weiterentwicklung der Aktivitäten zur Förderung des künstlerischen Erbes von Bert-Hubl, - den Kontakten zu Institutionen und Organisationen der Kunst und Kultur - der Darstellung in der Öffentlichkeit. <p>3. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.</p> <p>4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).</p> <p>5. Sitzungen des Beirats werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.</p> <p>6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Beiratsmitglieder anwesend ist.</p>
<p>§ 15 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 10 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 13 Kassenprüfung Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen. Die Prüfungsberichte liegen zur Einsichtnahme der Mitglieder 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung am Sitz des Vereins aus.</p> <p>§ 14 Berichterstattung und Entlastung Der Vorsitzende oder der Schriftführer erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Schriftführer verliest das Protokoll der letzten Hauptversammlung, der Kassierer gibt einen Bericht zur Kassenlage. Dem Vorstand kann nach anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt werden.</p>	<p>§ 11 Kassenprüfung Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden jährlich durch die Kassenprüfer geprüft. Der Prüfbericht wird in der Hauptversammlung als Grundlage zur Entlastung des Vorstands erstattet.</p>
<p>§ 17 Änderung der Satzung Änderungen der Satzung können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.</p>	<p>§ 12 Satzungsänderungen Eine Änderung der Satzung bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten. Eine beabsichtigte Änderung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung in Wortlaut und Begründung bekanntgegeben werden.</p>
<p>§ 16 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederver-</p>	<p>§ 13 Auflösung 1. Der Verein kann sich auflösen, wenn auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederver-</p>

<p>sammlung erfolgen. Es muss ein $\frac{3}{4}$-Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nachgewiesen werden. Bei Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte sollen von der Gemeindeverwaltung verwaltet werden. Nach Ablauf von drei Jahren soll die Gemeinde das Geld zum Ankauf von Bert-Hubl-Kunst als Stiftung für ein Museum verwenden.</p>	<p>sammlung mindesten $\frac{2}{3}$ der Mitglieder vertreten sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten die Auflösung beschließen. 2. Ist die Mitgliederversammlung trotz der ordnungsgemäßen Einberufung nicht beschlussfähig, kann eine mindestens vier Wochen später erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheiden.</p>
<p>§ 8 Verwendung der Mittel Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereines erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereines. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p>§ 14 Gewinne – Vermögen 1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Angelburg, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 5. Die Gemeinde soll das Vermögen zur Förderung von Kunst und Kultur mit den Werken von Bert-Hubl verwenden.</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 27.3.1993 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.</p>	<p>§ 15 Gültigkeit der Satzung Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.</p>